



Biberach.

Allgemeine
und
Straßenpolizeiliche Vorschriften.

§ 1.

Kinder unter 14 Jahren ohne Ausnahme haben sofort nach dem Läuten der Abendglocken (Betglocke) die Straßen, Gassen und öffentlichen Plätze zu verlassen und sich nach Hause zu begeben. Dringenden Verschickungen wird im einzelnen Falle Nachsicht erteilt.

Eltern und Pflegeeltern sind für vorkommende Uebertretungen ihrer Kinder verantwortlich.

§ 2.

Wagen, Karren zc. dürfen nachts nicht auf die Straßen gestellt werden. In Notfällen ist der Polizei Anzeige zu machen und eine Laterne bei dem Wagen zc. aufzuhängen.